

Einreicher: Der Landrat

Datum: 28.10.25

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 44/2025

Gegenstand der Vorlage:

Einrichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 01 Der Landrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kostenträgern der Kranken- und Pflegekassen einen Pflegestützpunkt gemäß § 7 c SGB XI zu errichten und dauerhaft zu betreiben.
- 02 Der Landrat wird ermächtigt, die für die Einrichtung des Pflegestützpunktes notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere den Pflegestützpunktvertrag mit den Kostenträgern abzuschließen, sowie die hierfür notwendigen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten in den jeweiligen Haushaltsplänen zu berücksichtigen.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration
Kreisausschuss
Kreistag

06.11.2025
10.11.2025
12.11.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bisher existiert im Landkreis Gotha kein unabhängiges Angebot, das Angehörigen und Betroffenen Hilfe und Beratung zum Thema Pflege bieten kann. Pflegestützpunkte sind zentrale Anlaufstellen, in denen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen umfassende Informationen und unabhängige Beratung zu allen Angeboten der Pflege erhalten und wo sie die erforderlichen Hilfen beantragen können. Die Beraterinnen und Berater vor Ort koordinieren und vermitteln die umfassenden Serviceangebote der Kassen und kommunalen Einrichtungen und informieren über alle Möglichkeiten der Pflegeunterstützung.

Durch die Hilfe des Pflegestützpunktes können Antragstellung und damit auch die Antragsbearbeitung effektiver gestaltet werden, da die Qualität und Vollständigkeit der Anträge verbessert wird. Die Betroffenen bekommen schneller geeignete Hilfen. Zudem kann durch eine unabhängige Pflegeberatung das Ziel, Betroffenen so lange wie möglich im vertrauten Wohnumfeld ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, besser erreicht und damit Kostensteigerungen gedämpft werden.

Die Ausgaben des Landkreises Gotha für die Hilfen zur Pflege sind von rd. 3,6 Mio. Euro im Jahr 2020 auf prognostizierte 9,2 Mio. Euro im Jahr 2025 angestiegen. Mit Generell ist ein großer Anstieg der Antragszahlen für die Hilfe zur Pflege zu verzeichnen. Mit Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes und der Erhöhung der Vermögensfreigrenzen nahm die Anzahl der Hilfeempfänger zu. Da der Eigenanteil der Pflegeheime, der von den Heimbewohnern zu zahlen ist, die Rente übersteigt, werden selbst Rentner mit einer hohen Rente zu Antragstellern. Durch die Preissteigerungen in Pflegeheimen, steigt auch jeweils der Eigenanteil der Heimbewohner und damit der Zuschuss der Hilfe zur Pflege.

B. Lösung

Der Landkreis Gotha etabliert einen Pflegestützpunkt nach den Vorgaben des § 7c SGB XI. Über die vorgesehene strukturelle Anbindung an das Sozialamt ist auch eine Vernetzung zu weiteren Hilfsangeboten (bspw. Betreuungsbehörde, SG Schwerbehindertenrecht und mittelbar Seniorenbetreuung AGATHE) möglich.

C. Alternativen

Auf die Möglichkeit einer Steuerungswirkung im Bereich der Hilfen zur Pflege, die durch Errichtung eines Pflegestützpunktes ermöglicht wird, wird verzichtet.

D. Kosten

Pflegestützpunkte werden in gemeinsamer Trägerschaft von Kommunen, Kranken- und Pflegekassen betrieben, wobei die organisatorische Hoheit beim örtlichen Träger der Sozialhilfe verortet ist. Die Kosten tragen die Beteiligten jeweils zu einem Drittel (auf den Landkreis entfallen 1/3 der Kosten; der Anteil der Kranken- und Pflegekassen beträgt 2/3). Es besteht die Möglichkeit, den kommunalen Anteil aus den Mitteln des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) zu bestreiten. Die Abrechnung erfolgt jeweils nachlaufend nach Abschluss des Kalenderjahres (Vorfinanzierung des Landkreises im Jahr des Beginns).

Bewertung der Stelle: bei Vorliegen der Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 9a

Personalkosten: ca. 66.800 € (verbleibender kreislicher Anteil 1/3: ca. 22.000 €)

Sachkosten: Sachkosten stehen entsprechend der Stellenwertigkeit zur Verfügung.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.